



Infoblatt

Bootsvermietung

Vermietung von Segelbooten
Yachtcharter
Bootseinstellung
Hausboote

Bootsvermietung

Die **gewerbliche Vermietung von Booten** stellt ein freies Gewerbe dar. Dies erfordert lediglich eine Anmeldung bei der Gewerbebehörde.

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirkshauptmannschaft.

Durch die Gewerbeberechtigung erwirbt der Bootsvermieter aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die Mitgliedschaft in der **Wirtschaftskammer**.

Begriffsdefinition

Unter dem erweiterten Begriff der Bootsvermietung zählt unter anderem:

- Vermietung von Segelbooten
- Vermietung von Ruderbooten
- Vermietung von Hausbooten
- Vermietung von Yachten
- Yachtcharter

Folgender Gewerbewortlaut ist vorgesehen: „**Vermietung von beweglichen Sachen ausgenommen Waffen, Medizinprodukte und Luftfahrzeuge**“. Eine Präzisierung durch einen Zusatz in Klammer, z. B.: (Bootverleih) ist möglich.

Entscheidend für den Standort der Gewerbeberechtigung ist der Ort, an welchem der Vertragsabschluss stattfindet, also das Rechtsgeschäft über die Bootsvermietung bzw. Bootscharter erfolgt.

Tätigkeitsumfang

Grundsätzlich wird die Bootsvermietung je nach **Betriebsstandort** eingeteilt:

- Bootsvermietung an einem **Binnengewässer**

Vermietung von Booten aller Art, einschließlich der Bootseinstellung

Für die Ausübung der Bootsvermietung kommen alle öffentlichen fließenden Gewässer, sowie alle öffentlichen Gewässer und Privatgewässer nach dem Schifffahrtsgesetz in Frage.

Hier handelt es sich um Betriebsanlagen, in welchem die Boote angelegt sind (Stege, Hebekräne etc.), bzw. die Boote eingestellt sind (Bootsgaragen).

Die Betriebsanlagen erfordern eine Genehmigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung sowie nach den Bestimmungen der Seen- und Flussschifffahrtsverordnung.

- **Bootsvermietung im Ausland**

Die Gewerbeberechtigung berechtigt zur gewerblichen Vermietung von Booten in der jeweiligen Kategorie, einschließlich der Nebenleistungen. Im Regelfall kann man davon ausgehen, dass die Yachten in ausländischen Häfen liegen, die Vermietung aber aus dem Inland erfolgt.

Da im **Inland** das **Rechtsgeschäft** (Werk- und Mietvertrag) zustande kommt, bzw. abgewickelt wird, stellt dies auch die Grundlage der Anwendung der Österreichischen Gewerbeordnung dar.

Dennoch kommt bei der unmittelbaren Ausübung der Vercharterung von Booten, welche in **ausländischen Häfen** liegen und im Ausland eingesetzt werden, das Recht des jeweiligen Landes zur Anwendung. Ob es sich um Fragen der **Bedienung des Bootes** (Qualifikation des Schiffführers, Skippers etc.), **zollrechtliche Angelegenheiten** oder um **verkehrsrechtliche Fragen** handelt, wird die jeweilige ausländische Rechtslage zu erkunden sein.

Spezielle **Länderinformationen** können unter folgender Homepage der Außenwirtschaft der WKO eingesehen werden: www.wko.at/aussenwirtschaft .

Steuerliche Besonderheit: Da die Leistungserbringung bei Yachtcharter im Regelfall im Ausland erfolgt, sind die dafür von der Agentur dem Kunden in Rechnung gestellten Entgelte nicht umsatzsteuerbar, wenn es sich um Länder außerhalb des EU-Raumes handelt.

Weitere Tätigkeitsbereiche

Bei der Vermietung von Yachten oder bei der Vermittlung von Yachtcharter kann es sehr bald zu einem **Überschreiten der Gewerbeberechtigung** kommen. Nämlich dann wenn weitere Leistungen, die der Reisebürobranche vorbehalten sind, dem Yachtprogramm beigefügt werden.

Es darf z. B. keine komplette Yachtreise vermittelt oder veranstaltet werden, so darf z. B. auch keine Anreise oder Transferleistungen angeboten werden. Es dürfen in organisierter Form Verpflegung, Unterkunft sowie touristischer Dienstleistungen nicht in das Angebot inkludiert oder mitverkauft werden.

Auch die Reiseroute muss im Wesentlichen dem Mieter der Yacht vorbehalten sein. Die Beistellung eines fachkundigen Schiffführers ist hingegen möglich.

Gastronomie

Die gastgewerbliche Tätigkeit ist ein reglementiertes Gewerbe und bedarf eines Befähigungsnachweises. Folgende freie Gastgewerbe d.h. ohne Befähigungsnachweis sind möglich:

- Die Verabreichung von Speisen in einfacher Art und Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hierbei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden.
- Den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und den Verkauf dieser in unverschlossenen Gefäßen, wenn der Ausschank oder der Verkauf durch Automaten erfolgt.

Weitere Tätigkeitsbereiche

- Gewerbeordnung 1994 i. d. g. F.
- Schifffahrtsgesetz BGBl I Nr 62/1997
- Schiffsausrüstungsverordnung BGBl II Nr 139/1999
- Schiffsführerverordnung BGBl 258/1997
- Seen - und Flussverkehrsordnung BGBl 42/1990 i. d. g. F.
- Anforderungen an Sportboote BGBl II Nr 276/2004 i.d.g.F.
- Wasserstraßen-Verkehrsordnung BGBl II Nr 248/2005

Die geltenden Bundesgesetzblätter und Landesgesetzblätter sind unter: <http://www.ris.bka.gv.at/> und <http://www.bgbl.at/> abrufbar.